
S 41 AS 1544/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Berufung Fachkenntnisse Statthaftigkeit Untätigkeitsklage
Leitsätze	Wert des Beschwerdegegenstandes Die Statthaftigkeit der Berufung beurteilt sich auch bei einer Untätigkeitsklage nach § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 Alt 2 SGG , wenn sie auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtet ist, der Geld-, Dienst- oder Sachleistungen betrifft, die einen Wert von 750 Euro nicht übersteigt (vgl BSG, Urteil vom 6.10.2011 B 9 SB 45/11 B).
Normenkette	SGG § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt 2 SGG § 88

1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 AS 1544/23
Datum	06.05.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 204/24
Datum	16.07.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 6. Mai 2024 wird verworfen.

II. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Im Berufungsverfahren streitig ist eine zwischenzeitlich erledigte Unt rtigkeitsklage.

Der Kl ger und Berufungskl ger (Kl ger) steht bzw stand beim Beklagten und Berufungsbeklagten (Beklagter) im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Am 8.10.2022 beantragte der Kl ger beim Beklagten die Erstattung von Kosten aus zwei Widerspruchsverfahren in H he von insgesamt 30 Euro.

Nachdem der Beklagte diesen Antrag zun chst nicht beschieden hatte, erhob der Kl ger am 31.7.2023 sinngem   beim Landessozialgericht Unt rtigkeitsklage, die an das Sozialgericht M nchen verwiesen worden ist. An dieser hat der Kl ger ausdr cklich festgehalten, obgleich der Beklagte mit Bescheid vom 21.9.2023 (Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 28.6.2022) die vom Kl ger geltend gemachten Kosten des Widerspruchsverfahrens teilweise bzw mit weiterem Bescheid vom 21.9.2023 (Widerspruch gegen den vorl ufigen Bewilligungsbescheid vom 15.9.2022) vollst ndig erstattete. Soweit der Beklagte eine vollst ndige Kostenerstattung abgelehnt hatte, ist unter dem Az S 41 AS 132/24 ein Klageverfahren beim Sozialgericht M nchen registriert.

Das Sozialgericht M nchen hat nach entsprechender Anh rung der Beteiligten die Unt rtigkeitsklage abgewiesen; die Rechtsmittelbelehrung geht von der Statthaftigkeit der Berufung aus (Gerichtsbescheid vom 6.5.2024).

Am 15.5.2024 hat der Kl ger gegen den Gerichtsbescheid vom 6.5.2024 Berufung eingelegt.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zur ckzuweisen.

Der Gerichtsbescheid sei nicht zu beanstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vorliegenden Akten verwiesen, auch soweit diese vom Beklagten und dem Sozialgericht M nchen beigezogen worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r nde :

Die Berufung ist unzul ssig, da sie nicht statthaft ist. Der Senat konnte in Abwesenheit des Kl gers verhandeln und entscheiden, da dieser  ber den Termin zur m ndlichen Verhandlung informiert und dabei auf die Folgen seines Ausbleibens hingewiesen worden war ([   110 Abs 1 S 2](#), [   153 Abs 1 SGG](#)).

1. Streitig ist in der Sache die Verbescheidung des Antrags vom 10.8.2022, mit dem

der KlÄger die Erstattung von Kosten iHv insgesamt 30 Euro verfolgte, die ihm im Rahmen von zwei Widerspruchsverfahren entstanden sind.

2. Die Berufung ist nicht statthaft.

a) Abweichend von [Â§ 143 SGG](#) bedarf die Berufung gegen Urteile der Sozialgerichte der Zulassung, ua wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro nicht Ã¼bersteigt ([Â§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG](#)). Der Wert des Beschwerdegegenstandes bemisst sich danach, was das Sozialgericht dem RechtsmittelklÄger versagt hat und was er davon mit seinen BerufungsantrÄgen weiterverfolgt (vgl Keller in Meyer-Ladewig ua, SGG, 13. Aufl 2020, [Â§ 144 Rn 14 mwN](#)).

Diese BerufungsbeschrÄnkung ist im vorliegenden Fall zu beachten. Auch UntÄrtigkeitsklagen werden von der BerufungsbeschrÄnkung des [Â§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG](#) erfasst, weil sie entweder auf die Vornahme eines beantragten Verwaltungsaktes ([Â§ 88 Abs 1 SGG](#)) oder den Erlass eines Widerspruchsbescheides ([Â§ 88 Abs 2 SGG](#)) gerichtet sind. Betreffen die zu erlassenden Verwaltungsakte Geld-, Dienst- oder Sachleistungen, die einen Wert von 750 Euro nicht Ã¼bersteigen, unterliegt auch die UntÄrtigkeitsklage der BerufungsbeschrÄnkung (vgl BSG Beschluss vom 6.10.2011 â [B 9 SB 45/11 B](#) -, Rn 10 f; Urteil vom 10.10.2017 â [B 12 KR 3/16 R](#) -, Rn 13).

Da die UntÄrtigkeitsklage vorliegend auf Bescheidung des klÄgerischen Antrags auf Erstattung von Kosten des Widerspruchsverfahrens iHv insgesamt 30 Euro gerichtet war, ist dieser Betrag maÃgebend (vgl BSG, Urteil vom 10.10.2017 â [B 12 KR 3/16 R](#) -, Rn 14); er Ã¼bersteigt den fÃ¼r die ZulÄssigkeit der Berufung kraft Gesetzes nach [Â§ 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG](#) erforderlichen Betrag bei weitem nicht.

b) Auch eine ZulÄssigkeit der Berufung nach [Â§ 144 Abs 1 S 2 SGG](#) kommt vorliegend nicht Betracht, da nicht Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr streitig sind bzw jemals streitig waren.

c) Eine Zulassung der Berufung erfolgte schlieÃlich weder im angefochtenen erstinstanzlichen Urteil noch auf Beschwerde durch das Landessozialgericht. Dass mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid der KlÄger unzutreffend dahingehend belehrt worden ist, die Berufung sei statthaft, ist in Ermangelung weitergehender Anhaltspunkte nicht als gleichsam konkludente Zulassung der Berufung zu werten (BSG, Urteil vom 10.10.2017 â [B 12 KR 3/16 R](#) -, Rn 17).

d) Wird trotz nicht statthafter Berufung â wie hier â Ã¼ber eine Berufung belehrt, liegt darin zwar eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung, jedoch ohne dass die MÃglichkeit einer Umdeutung in eine Nichtzulassungsbeschwerde besteht; es ergibt sich vielmehr die Folge, dass das falsche Rechtsmittel (hier Berufung) als unzulÄssig zu verwerfen ist (vgl BSG, Urteil vom 4.7.2018 â [B 3 KR 14/17 R](#) -, Rn 15) ([Â§ 158 S 1 SGG](#)). Eine PrÃ¼fung in der Sache erfolgt durch das

Rechtsmittelgericht nicht.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Gründe für eine Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Â

Erstellt am: 25.07.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024